

Patientenverfügung

Nehmen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht wahr!



Patientenverfügung

Nehmen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht wahr!



Impressum

Stand: Januar 2005

Herausgeber:

SoVD – Sozialverband Deutschland e.V.
Bundesverband
Stralauer Straße 63 / Rolandufer, 10179
Berlin
Telefon / Fax: 030 – 72 62 22 – 0 / – 311
Email: contact@sozialverband.de
www.sozialverband.de

Verantwortlich: Waltraud Wagner,
Patientenberatung

Gestaltung: Matthias Herrndorff

Inhalt

Vorwort	3
I. Was genau ist eine Patientenverfügung	4
II. Rechtliche Situation und Adressat Ihrer Patientenverfügung	6
III. Beratung ist wichtig	7
IV. Die eigene Lebenssituation und Wertvorstellungen klären	8
V. Die Form einer Patientenverfügung	9
VI. Eine Vertrauensperson ist wichtig!	10
VII. Erneuerung	11
VIII. Aufbewahrung	12
IX. Aufbau einer Patientenverfügung im Überblick	13
X. Formulierungshilfen	14
XI. Ausblick	26
Ihr Partner in sozialen Fragen	27

Vorwort



Niemand weiß genau, was einen im Leben so alles erwartet. Solange wir uns gesund fühlen, verdrängen wir Gedanken an Krankheit, Unfall und Tod, obwohl uns bewusst ist, dass es uns jederzeit treffen kann – unabhängig von Herkunft, sozialem Status oder Alter. Trotzdem stellt man sich insgeheim häufig die Frage, ob man bei Krankheit starke Schmerzen überhaupt aushalten könnte.

Viele Menschen wünschen sich ein langes Leben. Sie möchten ihren Lebensabend in vollen Zügen genießen und wenn die Zeit gekommen ist, dann soll es kurz und schmerzlos gehen: Plötzlich umfallen, so wie ein alt gewordener Baum! Doch was passiert, wenn es nicht so wird? Die moderne Medizin macht vieles möglich. Wo sind die Grenzen des Machbaren? Braucht man möglicherweise eine Patientenverfügung für den Fall der Fälle? Wird eine Patientenverfügung den notwendigen Anforderungen genügen und beinhaltet diese Sicherheiten, wie steht es derzeit mit der Akzeptanz einer solchen Verfügung?

Diese Broschüre soll Hilfestellung sein für diejenigen, die sich über die Formulierung einer individuellen Patientenverfügung Gedanken machen, und soll bei der Formulierung unterstützen.

Berlin, im Januar 2005

A handwritten signature in blue ink that reads "A. Bauer". The signature is written in a cursive, flowing style.

Adolf Bauer
Präsident des SoVD



I. Was genau ist eine „Patientenverfügung“?

Eine Patientenverfügung regelt bestimmte ärztliche Behandlungswünsche für den Fall, dass ein Patient nicht mehr selbst für sich entscheiden kann. Die meisten Verfügungen werden im Vorfeld meist schriftlich verfasst und geben Auskünfte, welche medizinischen Maßnahmen in schwerwiegenden Krankheits- und Unfallsituationen gewünscht oder unterlassen werden sollen. Viele Patientenverfügungen beziehen sich dabei auf den Abschnitt „Lebensende“. Häufig wird der Wunsch geäußert, in diesem Stadium keine Behandlung mehr zu wollen, insbesondere dann, wenn diese dazu dient, das aller Wahrscheinlichkeit nach bald zu Ende gehende Leben künstlich zu verlängern. Die Verfügung soll ihrem Verfasser garantieren, dass er nach seinen Vorstellungen in Würde sterben darf. Auch für junge Menschen kann eine Verfügung sinnvoll sein, denn zu jedem Zeitpunkt ist es möglich, entscheidungsunfähig zu werden (z. B. bei einem Unfall oder einer schweren Krankheit). Darum ist es wichtig, dass bei einer Patientenverfügung einige Vorgaben berücksichtigt werden, sonst wird diese nicht anerkannt!

Eine Patientenverfügung ist nur dann verbindlich und kommt zum Tragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Patient ist nicht mehr einwilligungsfähig – meist trifft dies bei einer tiefen und zeitlich lang anhaltenden Bewusstlosigkeit zu.
2. Es liegt eine lebensbedrohliche Erkrankung vor, die in absehbarer Zeit zum Tode führt und es ist keine Heilung mehr zu erhoffen.
3. Es stellt sich für alle Beteiligten die Frage, ob eine mögliche Behandlung oder eine schon begonnene Behandlung den Sterbeprozess verlängern würde und für den Patienten eher quälend wäre.

Wichtig ist des Weiteren, dass eindeutig erkennbar ist, an wen die Verfügung gerichtet ist. Ärzte, Angehörige und Betreuer¹ streiten sich häufig bei ungenauen Formulierungen. Im Zweifelsfall muss über ein Vormundschaftsgericht geklärt werden, ob die Patientenverfügung akzeptiert und umgesetzt werden kann.

¹ Der so genannte „Gesetzliche Betreuer“ wurde früher auch Vormund genannt. Es handelt sich um eine Person, die vom Vormundschaftsgericht bestellt wird und als Rechtsvertreter und im Interesse des Betroffenen Entscheidungen treffen soll.



II. Rechtliche Situation und Adressat Ihrer Patientenverfügung

Die gesetzliche Grundlage gibt vor, dass für jede ärztliche Behandlung die Zustimmung des Patienten benötigt wird, außer es liegt eine lebensbedrohliche Situation vor. Dann muss sofort gehandelt werden, um das Leben des Patienten zu retten. In einigen Fällen weigern sich Ärzte, die lebenserhaltenden Maschinen abzuschalten, obwohl der Patient eine Patientenverfügung schriftlich niedergelegt hat. Dieses geschieht meistens dann, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass der Verfasser der Patientenverfügung sich eingehend mit den Konsequenzen auseinandergesetzt hat. Das ist oft bei Standardformularen der Fall, bei denen eine Auflistung vorgefertigter Textbausteine anzukreuzen ist. Dort ist der persönliche Wunsch oft nicht eindeutig erkennbar. Dann kommen häufig Zweifel bei Ärzten und Pflegepersonal auf, da sie sich sonst wegen unterlassener Hilfeleistung verantworten müssen.

Ein Rechtsanspruch auf Akzeptanz einer Patientenverfügung wird derzeit erarbeitet und soll zukünftig im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sein. Daher sollten heute formulierte Verfügungen eindeutig, klar und überzeugend sein. Es kann auch vorkommen, dass eine Patientenverfügung nicht beachtet wird, weil der Patient noch nicht im Sterben liegt. Diese Entscheidung zu legitimieren, unterliegt der Fachkompetenz der behandelnden Ärzte. Dabei ist außerdem relevant, dass es in Deutschland strafbar ist, „aktive Sterbehilfe“ zu leisten. Eine Patientenverfügung, die dazu auffordert, ist im Vorfeld bereits ungültig.

III. Beratung ist wichtig



Um all dieses im Vorfeld zu wissen und zu beachten, sind genaue Informationen und Beratungen wichtig. Es handelt sich um eine äußerst wichtige und weit reichende Entscheidung, wenn man eine Patientenverfügung unterzeichnet. Eine Beratung dient auch dazu, mehr Klarheit über das Thema zu erlangen und formulierte Widersprüche auszuräumen (z.B. wenn man einerseits lebenserhaltende Maßnahmen ablehnt und andererseits möglichst lange leben möchte).

Eine **Beratung** kann von unterschiedlichen Berufsgruppen erfolgen:

1. Der **Hausarzt**: Wenn man einen Hausarzt hat, kann dieser zu Rat gezogen werden.
2. Der **Jurist**: Anwälte, die sich auf Patientenrecht spezialisiert haben, können Ansprechpartner sein.
3. Der **Sozialverband Deutschland e.V.**: Der SoVD bietet in seinen Patientenberatungsstellen und in den örtlichen Geschäftsstellen die Möglichkeit, Ratsuchende zu unterstützen und individuell zu beraten.
4. Die **kirchlichen Beratungsstellen**: Wenn man religiös geprägt ist, so können auch kirchliche Beratungsstellen eine Anlaufstelle sein.
5. Besteht die Situation einer lebensbedrohlichen Erkrankung (z.B. eine Krebserkrankung), sollte man sich an die **behandelnden Ärzte** wenden. Es ist dann zu empfehlen, sich genau Klarheit zu verschaffen und zu fragen, was auf einen zukommen kann. Im Gespräch mit den Ärzten kann entschieden werden, wo die persönlichen Grenzen des Patienten liegen. In diesem Zusammenhang können behandlungsbezogene Wünsche und Möglichkeiten klar in der Verfügung geäußert werden.



IV. Die eigene Lebenssituation und Wertvorstellungen klären

Die Formulierung einer Patientenverfügung ist auch immer eng mit der eigenen Lebenssituation verknüpft. Sie ist davon abhängig, wie alt man ist, ob eine schwerwiegende Erkrankung vorliegt oder ob für einen unvorhergesehenen Unfall vorgesorgt werden soll. Können Ärzte und Pflegepersonal daraus erkennen, **warum** bestimmte lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen nicht erwünscht sind, fällt es ihnen leichter, die Patientenverfügung zu akzeptieren und umzusetzen.

Nachfolgend einige Aspekte, die zu berücksichtigen sind, bevor man eine Patientenverfügung erstellt:

- Ab wann würde ich mein Leben nicht mehr als lebenswert empfinden?
- Welche Rolle spielt die Religion in meinem Leben?
- Habe ich eine besondere Weltanschauung, die ich berücksichtigen haben möchte?
- Wo möchte / würde ich am liebsten sterben, wenn ich die Wahl hätte? (z. B. zu Hause, im Krankenhaus, im Hospiz usw.)
- Wie würde ich am liebsten sterben wollen? (möglichst schnell, schmerzlos, bei vollem Bewusstsein usw.)
- Welche medizinischen Maßnahmen würde ich im Sterbeprozess eher ablehnen? (künstliche Beatmung, künstliche Ernährung über eine Ernährungssonde, Wiederbelebung usw.)
- Wie soll bei einer unsicheren Prognose² verfahren werden?
- Wie ist meine persönliche Einstellung zur Organspende nach meinem Tod oder zu einer Obduktion³?
- Gibt es „unerledigte“ Dinge im Leben, die ich unbedingt noch regeln möchte?

Die wichtigen Fragen zu klären, ist oft sehr sinnvoll, damit die eigenen Wünsche, das Selbstbestimmungsrecht und die Selbstverantwortung des Verfassers genauer zum Ausdruck gebracht werden können.

² Prognose = Vorhersage

³ Obduktion = medizinische Leichenöffnung

V. Die Form einer Patientenverfügung



Mittlerweile gibt es eine Fülle von Informationsbroschüren und Bücher zum Thema Patientenverfügung, die von den verschiedensten Herausgebern angeboten werden. Einige bieten bereits vorgefertigte Formulare an, andere geben Formulierungshilfen und bieten Textbausteine an.

So leicht es auch sein mag, ein Formular auszufüllen, wir haben uns in dieser Broschüre für Formulierungshilfen entschieden. Fertige Formulare sind zwar unkomplizierter in der Erstellung, oft besteht jedoch die Gefahr, den Betroffenen ein Formular einfach vorzulegen, ohne dass die Patienten den Inhalt erfasst haben. Außerdem ist es in einem Vordruck schwierig, die persönliche Lebenssituation darzustellen, und die eigenen Wertvorstellungen müssen dann häufig doch gesondert aufgeschrieben werden!

Der Gesetzgeber hat bis jetzt noch keine bestimmte Form vorgeschrieben. Die schriftliche Niederlegung Ihres Willens ist jedoch die sicherste Art und Weise. Es wird empfohlen, auf handschriftliche Ausfertigungen zu verzichten, da diese meist schlecht lesbar sind. Die Verfügung sollte jedoch immer persönlich und handschriftlich unterschrieben werden und mit dem aktuellen Datum versehen werden, sonst wird sie nicht anerkannt!



VI. Eine Vertrauensperson ist wichtig!

Eine Patientenverfügung sollte nie ohne Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung verfasst werden. Für den Fall, dass man selbst seinen Willen nicht mehr äußern kann, muss eine Person des Vertrauens die Entscheidungen für den Betroffenen übernehmen.

Diese Vertrauensperson kann mittels Vorsorgevollmacht **oder** Betreuungsverfügung helfen, die eigenen Wünsche im Ernstfall durchzusetzen. Beides gleichzeitig zu verfassen ist nicht ratsam. Diese Person kann z. B. sein: der Lebenspartner, Familienangehörige oder Freunde.

In der Patientenverfügung sollte der Hinweis vermerkt sein, dass die ausgewählte Vertrauensperson die Lebenseinstellung und persönlichen Wünsche des Patienten kennt.

Liegt keine Vorsorgevollmacht vor, wird vom Vormundschaftsgericht ein „Gesetzlicher Betreuer“ benannt, der dann die Entscheidungen treffen muss. Der wesentliche Unterschied zwischen Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung besteht darin, dass die Vorsorgevollmacht selbst verfasst ist und sie

keiner gerichtlichen Verfügung bedarf. In der Betreuungsverfügung wird dem Vormundschaftsgericht namentlich der Hinweis gegeben, welcher Person die Rechtsvertretung übertragen werden soll, wenn es die eigene Situation erforderlich macht. Welche die geeignete Form zur Bevollmächtigung einer Vertrauensperson ist, sollte jeweils individuell geklärt werden.

Das Bundesministerium der Justiz stellt hierzu eine umfassende Broschüre mit entsprechenden Formularen zur Verfügung. Sie trägt den Titel:

**„Betreuungsrecht –
Mit ausführlichen Informationen
zur Vorsorgevollmacht“**

und ist zu beziehen unter

Bundesministerium der Justiz

Referat Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

11015 Berlin

oder über das Internet unter

www.bmj.bund.de

VII. Erneuerung



Häufig wurden Patientenverfügungen bereits vor etlichen Jahren schriftlich verfasst und nie aktualisiert. Diese Verfügungen sind zu hinterfragen, weil es sein kann, dass der Patient seine Meinung zwischenzeitlich geändert hat. Patientenverfügungen, die älter als zwei Jahre sind, werden in der Regel abgelehnt, da es sich um schwerwiegende Entscheidungen handelt, über deren Konsequenzen sich die Verfasser zum damaligen Zeitpunkt der schriftlichen Niederlegung eventuell nicht in aller Konsequenz bewusst waren, diese möglicherweise voreilig getroffen wurden und der jetzigen Lebenssituation nicht mehr entsprechen.

Darum sollte eine Patientenverfügung mindestens alle zwei Jahre vom Verfasser mit aktuellem Datum und Unterschrift versehen werden. Dabei ist die nachträgliche Streichung von Textpassagen uneindeutig. Bei Meinungsänderungen ist eine Patientenverfügung stets komplett neu zu verfassen. Es empfiehlt sich sogar, die Verfügung jährlich zu lesen und dann wieder zu unterschreiben. Auch vor einem unmittelbaren Krankenhausaufenthalt ist es sinnvoll, die Verfügung mit neuem Datum und der Unterschrift zu aktualisieren.



VIII. Aufbewahrung

Wenn man eine Patientenverfügung geschrieben hat, sollte diese im Notfall auch schnell zugänglich sein. Daher ist es wichtig, der Vertrauensperson den genauen Aufbewahrungsort mitzuteilen. Des Weiteren wird immer wieder dazu angeraten, eine Karte oder einen kleinen Zettel bei sich zu tragen, woraus hervorgeht, dass eine Patientenverfügung vorliegt, wo sie zu finden ist und wer im Notfall zunächst benachrichtigt werden soll.

Die Patientenverfügung kann dem behandelnden Arzt, einem Bevollmächtigten oder beim Krankenhausaufenthalt der Krankenakte beigelegt werden. Gegebenenfalls kann die Verfügung auch der Akte des Pflegeheimes beigelegt werden.

In einigen Fällen ist es sinnvoll, mehrere Abschriften der Verfügung mit identischem Wortlaut zu erstellen und sie persönlich zu unterschreiben. Es sollte allerdings notiert werden, wer ein solches Exemplar erhalten hat, damit nicht unterschiedliche Versionen im Umlauf sind und im Falle eines Widerrufs alle genannten Personen benachrichtigt werden können.

IX. Aufbau einer Patientenverfügung im Überblick



Eine Patientenverfügung sollte nach einer Struktur aufgebaut sein. Darin müssen alle wichtigen Daten vermerkt sein. Die **fett gedruckten Punkte** sind die wichtigsten Aspekte und sollten in einer Patientenverfügung vorhanden sein. Wie die Gliederungspunkte dann praktisch umgesetzt werden, ist im anschließenden Kapitel „XI. Formulierungshilfen“ zu finden:

- **Überschrift und Eingangsformel**
- **Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll**
- **Festlegung zu ärztlichen / pflegerischen Maßnahmen**
- Wünsche zu Ort und Begleitung sowie eigene Wertvorstellungen
- Hinweise auf andere Verfügungen
- Organspende und Obduktion
- **Schlussformel bzw. Schlussbemerkungen**
- **Datum und Unterschrift**
- Zusätzliche Klausel zur Verbindlichkeit
- **Aktualisierung(en), Datum und erneute Unterschrift(en)**
- Anhang 1: Eigene Wertvorstellungen
- **Anhang 2: Karte als Vermerk zum Personalausweis**



X. Formulierungshilfen

Die zuvor genannten Aspekte sind ein guter Leitfaden, um eine strukturierte und trotzdem individuelle Patientenverfügung formulieren zu können.

Wie dieses nun praktisch aussehen kann, wird im Folgenden umfassend dargestellt und erläutert. Die entsprechenden Textpassagen können ausgewählt und abgeschrieben werden. Sie sollten dabei beachten, dass sich einige Formulierungsvorschläge inhaltlich wiederholen oder sogar widersprechen, wenn diese direkt aufeinander folgen würden. Lesen Sie daher dieses Kapitel zunächst durch und entscheiden Sie beim zweiten Durchlesen, welche Sätze Sie in Ihrer individuell formulierten Verfügung benutzen möchten.

Überschrift und Eingangsformel

In der Eingangsformel muss zunächst einmal stehen, um was es bei dieser Verfügung geht. Daher hat zunächst der Begriff

PATIENTENVERFÜGUNG

als Überschrift zu erscheinen.

Danach können der Übersichtlichkeit halber zunächst die persönlichen Daten aufgeführt werden:

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift

*mit Straße, Hausnummer,
Postleitzahl und Stadt / Ort*

Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll

Zu Beginn sollte eine Patientenverfügung eine Formulierung enthalten, unter welchen Voraussetzungen die Verfügung zum Tragen kommen soll.

Für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, verfüge ich (Name des Verfassers)...., dass die nachfolgenden Wünsche besondere Berücksichtigung finden:

und

Wenn ich durch Krankheit, Unfall oder Behinderung unwiederbringlich oder vorübergehend zu Bildung und Äußerung meines Willens nicht mehr in der Lage bin, erkläre ich hiermit, dass ich folgende medizinische Versorgung wünsche bzw. nicht mehr wünsche...

Festlegung zu ärztlichen / pflegerischen Maßnahmen

Wenn Sie konkrete Vorstellungen haben, die sich auf ärztliche und pflegerische Maßnahmen beziehen, können diese nun festgelegt werden. Hier ist jedoch zu bedenken, dass nur dann bestimmte Entscheidungssituationen in Worte zu fassen sind, wenn eine schwerwiegende Krankheit vorliegt und im Gespräch mit den Ärzten geklärt wurde, was auf Sie zukommt und wo Ihre persönlichen Grenzen erreicht wären.

Bei vorsorglichen Patientenverfügungen ohne schwerwiegende Grunderkrankung sind eher allgemeine Formulierungen zu wählen:

An mir sollen keine lebensverlängernden Maßnahmen vorgenommen werden (z.B. Wiederbelebung, Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion, Medikamente), wenn medizinisch festgestellt wurde, dass ich mich im Sterbeprozess befinde, der nicht mehr umkehrbar ist. Auf lebenserhaltende Maßnahmen, die das Sterben oder mein Leiden ohne Aussicht auf erfolgreiche Behandlung verlängern, möchte ich in diesem Fall verzichten.

oder

Wenn der Hirntod⁴ festgestellt wurde, bitte ich um Beendigung aller lebenserhaltenden Maßnahmen, wie z. B. Wiederbelebung, Beatmung, Bluttransfusion, Dialyse, Medikamente.

Jetzt kann niedergelegt werden, zu welchen Risiken man bereit wäre, wenn noch Aussichten auf eine Besserung des Gesundheitszustandes wahrscheinlich sind:

Solange die Aussichten auf eine Besserung meines Gesundheitszustandes weder hinreichend noch wahrscheinlich sind, stimme ich operativen Eingriffen oder einer Medikamentengabe zu, die mit hohen Risiken verbunden sind, auch wenn sie unter Umständen den Tod zur Folge haben könnten.

⁴ Der Hirntod wird definiert als Zustand der irreversibel erloschenen Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms. Dabei wird durch kontrollierte Beatmung die Herz- und Kreislauffunktion noch künstlich aufrechterhalten.

Es könnte aber auch die Art und Weise besonderer Heilbehandlungen und die persönlich bevorzugten Ausrichtungen der Medizin niedergelegt werden. Dafür ist jedoch ein besonderes Wissen notwendig und könnte in etwa so aussehen:

Wenn die Schulmedizin an ihre Grenzen stößt, möchte ich ergänzende alternative Behandlungsmethoden erhalten, wie z.B. Misteltherapie oder Akupunktur.

Die Befolgung folgender Wunschvorstellungen sind nach geltendem Recht zwar noch keine aktive Sterbehilfe, dennoch fällt diese Willenserklärung Ärzten und Pflegepersonal sehr schwer und sollte daher nur nach reichlicher Überlegung, nur bei schwerwiegenden Grunderkrankungen und nach Rücksprache mit den behandelnden Ärzten eingefügt werden:

Ich weiß, dass meine Erkrankung nicht mehr geheilt werden kann. Meine Diagnosen lauten ... (Erkrankungen so präzise wie möglich benennen).

und/oder

Sollte ich nicht mehr in der Lage sein, Entscheidungen über meine Behandlung zu treffen, so wünsche ich ausdrücklich im Sterbeprozess keine künstliche Ernährung, weder über eine Magensonde noch über die Vene.

oder

Wenn es keine Besserung meines Gesundheitszustandes gibt und der Tod unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen und verlange eine verminderte Flüssigkeitsgabe nach ärztlichem Ermessen.

Wünsche zu Ort und Begleitung sowie eigene Wertvorstellungen

Viele Menschen haben den Wunsch, sich von ihren Angehörigen und Freunden persönlich zu verabschieden. Daher könnten auch diese Wünsche in der Patientenverfügung enthalten sein. Es ist zu bedenken, dass die Liste der Angehörigen auf ein Minimum begrenzt sein sollte, einerseits weil ein großer Besucherandrang eine zusätzliche Belastung für den Betroffenen sein könnte, andererseits ist es für Ärzte und Pflegepersonal zeitlich kaum möglich, eine Liste von Personen abzutelefonieren, wenn es Patienten schlecht geht. Daher ist es ratsam, höchstens zwei oder drei Schlüsselpersonen in der Patientenverfügung zu erwähnen, um den Abschied und Begleitung sozusagen zu organisieren.

Wenn absehbar ist, dass es mit meinem Leben unmittelbar zu Ende geht, möchte ich...

... mich persönlich von meinen Angehörigen und Freunden verabschieden. Ich bitte um Benachrichtigung folgender Personen: Namen der Personen sowie Telefonnummern vermerken

oder/und

..., dass ein Geistlicher der Religionsgemeinschaft ... (Name und Telefonnummer der Gemeinschaft) mein Sterben begleitet.

oder

... eine Begleitung durch den Hospizdienst oder Palliativdienst ... (Name, Anschrift und Telefonnummer)

Nun können persönliche Wertvorstellungen niedergelegt werden. So können sich Ärzte, Pflegepersonal, Angehörige und andere Beteiligte eine klarere Vorstellung über die persönliche Meinung und Werte des Patienten machen:

Ich möchte in Frieden und Würde sterben können.

und/oder wenn ein Sterben zu Hause möglich ist:

Es wäre mein Wunsch in meiner vertrauten Umgebung sterben zu können.

oder

Im anliegenden Anhang nehme ich explizit Stellung zu meinen eigenen Wünschen und Wertvorstellungen, die bei der Formulierung dieser Patientenverfügung mit eingeflossen sind.

Viele Menschen haben Angst vor einem Sterben unter Schmerzen. Obwohl die Schmerzbehandlung zur ärztlichen Standspflicht zählt, kann man dennoch in einer Patientenverfügung in besonderer Weise darauf hinweisen:

Die ärztliche Behandlung sowie die pflegerische Begleitung sollen auf die Linderung von Schmerzen und Angst gerichtet sein. Ich bitte ausdrücklich um eine ausreichende Schmerzbehandlung, um friedvoll sterben zu können.

oder

Pflegerischen Maßnahmen, z.B. Mundpflege oder besondere Lagerungen sowie medizinische Maßnahmen zur Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe und andere Krankheitserscheinungen durch Medikamente stimme ich zu, solange sie den Sterbeprozess nicht unnötig verlängern.

und

Eine unter Umständen verbundene Lebensverkürzung durch die Medikamente nehme ich in Kauf.

Wenn man einen festen Hausarzt hat, der vollstes Vertrauen besitzt und man mit ihm vorab gesprochen hat, ob er dazu grundsätzlich bereit wäre, könnte man noch folgenden Satz ergänzen:

Ich möchte, dass mein Hausarzt (Name, Anschrift und Telefonnummer) hinzugezogen wird, wenn Entscheidungen über meine weitere medizinische Behandlung getroffen werden.

Hinweise auf andere Verfügungen

Ich habe zusätzlich zu der Patientenverfügung...

... einen Organspendeausweis (Ort der Hinterlegung)

und/oder

... eine Vorsorgevollmacht verfasst: (mit Namen des Bevollmächtigten und Ort der Hinterlegung)

oder

... eine Betreuungsverfügung verfasst. (mit Namen des Bevollmächtigten)

und

Der (den) von mir bevollmächtigte(n) Person(en) ist der Inhalt meiner Patientenverfügung bekannt und wurde mit ihr/ihnen besprochen.

Des Weiteren können hier noch Hinweise eingefügt werden, wie z.B. folgende:

Ich möchte, dass mich die behandelnden Ärzte genau, verständlich und vollständig über meinen gesundheitlichen Zustand aufklären, solange ich in der Lage bin, etwas zu verstehen. Mein Bevollmächtigter (Name, Anschrift und Telefonnummer des Bevollmächtigten) soll zu dieser Aufklärung zugegen sein.

oder

Sollte ich mich selber nicht mehr äußern können bzw. ich einwilligungsunfähig sein, verpflichte ich die behandelnden Ärzte, meinen Bevollmächtigten (Name, Vorname und Anschrift mit Telefonnummer) ausführlich über meine Krankheit zu informieren und mit ihm die Möglichkeiten und Konsequenzen der Behandlung zu besprechen.

Organspende und Obduktion

Die folgenden Formulierungen müssen zwar nicht unbedingt in einer Patientenverfügung enthalten sein, jedoch für diejenigen, die einen Organspendeausweis besitzen, wären Hinweise in dem Ausweis sehr nützlich. Es geht aber nicht nur darum, ob man dazu bereit wäre, die eigenen Organe zu spenden, sondern auch, ob man selbst dem Erhalt eines Organs zustimmen würde:

*Ich möchte keinesfalls eine Organ-
spende erhalten, da das Einpflan-
zen von fremdem Gewebe mei-
ner persönlichen (oder religiösen)
Grundhaltung nicht entspricht.*

oder

*Ich stimme dem Erhalt eines frem-
den Organs zu, wenn damit gu-
te Chancen bestehen, meinen Zu-
stand entscheidend zu verbessern
oder eine aufwendigere Behand-
lung, wie z.B. Dialyse, verhindert
oder beendet werden kann.*

Wenn man sich darüber im Klaren ist, ob man für sich selbst dem Erhalt eines Organs zustimmen würde, könnte auch erwähnt werden, inwieweit man selbst bereit wäre, Organe nach dem eigenen Tod zu spenden.

*Nach meinem Tod stimme ich einer
Organentnahme zum Zweck einer
Transplantation nicht zu.*

oder

*Nach meinem Tod möchte ich mei-
ne Organe für eine Transplantati-
on zur Verfügung stellen.*

und/oder

*Folgende Organe können entnom-
men werden: ...*

oder

*Folgende Organe können nicht ent-
nommen werden: ...*



Man kann auch überlegen, ob man grundsätzlich einer Obduktion zustimmen würde, wenn dadurch die Todesursache geklärt werden könnte. Es ist zu bedenken, dass bei unklaren Todesursachen eine Obduktion schon aus rechtlichen Gründen immer von der Staatsanwaltschaft eingeleitet wird. Dennoch kann folgende Formulierung in der Patientenverfügung enthalten sein:

Ich bin mit einer Obduktion einverstanden, wenn dadurch die Ursache meines Todes geklärt werden kann.

oder

Ich bin mit einer Obduktion zur Befundklärung nicht einverstanden.

**Schlussformel bzw.
Schlussbemerkungen**

Diese Erklärung gebe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und bei voller Entscheidungsfähigkeit ab. Ich habe mich sorgfältig informiert und bin in voller Kenntnis vom Inhalt und der Tragweite meines hier geäußerten Willens.

und/oder

Ich wünsche nicht, dass im Falle einer Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich widerrufen habe. Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

oder

Ich unterschreibe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung und als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechtes. Sollte ich meine Meinung ändern, werde ich dafür sorgen, dass mein geänderter Wille zum Ausdruck kommt. Gleichwohl sollen die Ärzte und mein Bevollmächtigter Acht darauf geben, ob ich durch mein Verhalten zum Ausdruck bringe, entgegen meiner Verfügung eine weitere Behandlung wünsche.

Datum und Unterschrift

Die Patientenverfügung MUSS unterschrieben werden und mit dem aktuellen Datum versehen sein.

Zusätzliche Klausel zur Verbindlichkeit

Im Zweifelsfall kann es sinnvoll sein, einen unabhängigen Dritten bestätigen zu lassen, dass man über die Konsequenzen der niedergelegten Patientenverfügung umfassend informiert ist. Dieses kann durch einen Arzt oder Rechtsanwalt geschehen. Das ist immer dann anzuraten, wenn die so genannte „Zurechnungsfähigkeit“ des Verfassers schon im Vorfeld infrage gestellt sein könnte.

Diese besondere Klausel erhöht zwar die Wahrscheinlichkeit der Akzeptanz einer Patientenverfügung bei den Ärzten und vor Gericht, ist aber zurzeit rechtlich nicht vorgeschrieben.

Auch Verfügungen ohne diese Klausel haben eine Rechtsverbindlichkeit, dennoch wollten wir diese Formulierung nicht unterschlagen:

*Ich bestätige, dass Herr/Frau
(Name des Verfassers) über die Tragweite dieser Patientenverfügung aufgeklärt und im Bilde ist.*

und

*Unterschrift des Rechtsanwaltes
oder Arztes mit Namen, Anschrift
und Stempel*

Wenn mehrere Verfügungen im Umlauf sind, kann dies auch direkt auf der Patientenverfügung vermerkt werden. Der Wortlaut könnte in etwa so lauten:

Von dieser Patientenverfügung wurden zwei Ausfertigungen erstellt und sind folgenden Personen/ Stellen ausgehändigt worden:

*a. Name, Vorname, Anschrift;
ausgehändigt am*

*b. Name, Vorname, Anschrift;
ausgehändigt am*



Aktualisierung(en), Datum und erneute Unterschrift(en)

Die regelmäßige Aktualisierung in einem Ein- oder Zwei-Jahres-Rhythmus durch die Unterschrift und das aktuelle Datum ist ratsam. Man sollte die Verfügung erneut lesen, denn es könnte möglich sein, dass die Meinung sich geändert hat, Vertrauenspersonen nicht mehr zur Verfügung stehen oder die Lebens- bzw. Gesundheitssituation sich geändert hat.

Am Ende einer Patientenverfügung sollte ein entsprechender Platz für die Aktualisierungen freigehalten werden.

*Aktualisiert am ... (Datum) und
(Unterschrift)*

Anhang 1: Eigene Wertvorstellungen

Im Anhang können die eigenen Wertvorstellungen niedergelegt werden, wie in Kapitel V schon aufgeführt wurde.

Anhang 2: Karte als Vermerk zum Personalausweis

Ich habe eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung⁵

Name:

Adresse:

Folgende Vertrauensperson soll benachrichtigt werden:

Name:

Adresse:

Telefon:

⁵ Nicht Zutreffendes kann gestrichen werden.



XI. Ausblick

Eine Patientenverfügung schnell „ebemal“ zu schreiben, funktioniert meist nicht. Eine umfassende Reflektion mit dem Thema und auch allen Nebenschauplätzen ist immer angeraten. Diese Broschüre liefert kein „Patentrezept“, sondern soll lediglich aufzeigen, welche Formulierungen möglich und sinnvoll sind. Die Entscheidungen, was man für sich als wichtig empfindet, liegen bei jedem Menschen selbst, und diese persönlichen Entscheidungen und Wünsche kann ihm niemand sonst abnehmen. Sie sollten immer bedenken, dass eine Patientenverfügung nur in bestimmten Sonderfällen zum Tragen kommt, die man niemandem wünscht. Aber wenn ein solcher Fall eintritt, es keine Rettung mehr gibt und das Sterben durch medizinische Geräte qualvoll verlängert werden soll, dann ist entsprechende Vorsorge getroffen... nicht mehr, aber auch nicht weniger! Und es ist nicht nur eine Frage des Alters, auch für junge Menschen können diese Sondersituationen eintreffen.

Ihr Partner in sozialen Fragen



Bundesverband (e.V.) und Bundesgeschäftsstelle

<http://www.sozialverband.de>
contact@sozialverband.de

Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel. 030/72 62 22 - 0
Fax 030/72 62 22 - 311

Landesverbände und Landesgeschäftsstellen

Baden-Württemberg

68199 Mannheim, Mundenheimer Str. 11
Tel. 0621/841 41 72
Fax 0621/841 41 73

Bayern

80337 München, Thalkirchner Straße 76/II
Tel. 089/53 07 50 80
Fax 089/54 37 91 06
sovd.bayern@t-online.de

Berlin-Brandenburg

10785 Berlin, Kurfürstenstraße 131
Tel. 030/26 39 38-0
Fax 030/26 39 38-29
contact@sovd-bbg.de

Bremen

28195 Bremen, Ellhornstraße 35-37
Tel. 0421/16 38 49-0
Fax 0421/1 39 78
info@sovd-hb.de

Hamburg

22305 Hamburg, Pestalozzistr. 38
Tel. 040/61 16 07-0
Fax 040/61 16 07-50
info@sovd-hh.de

Hessen

65197 Wiesbaden, Willy-Brandt-Allee 6
Tel. 0611/8 51 08
Fax 0611/8 50 43



**Mecklenburg-
Vorpommern**

18106 Rostock, Henrik-Ibsen-Str. 20
Tel. 0381/76 01 09-0
Fax 0381/7 68 60 71
info@sovd-mv.de

Niedersachsen

30159 Hannover, Herschelstraße 31
Tel. 0511/7 01 48-0
Fax 0511/7 01 48 70
info@sovd-nds.de

Nordrhein-Westfalen

40215 Düsseldorf, Antoniusstraße 6
Tel. 0211/3 86 03-0
Fax 0211/38 21 75
info@sovd-nrw.de

**Rheinland-Pfalz/
Saarland**

67659 Kaiserslautern, Pfründnerstr. 11
Tel. 0631/7 36 57
Fax 0631/7 93 48
sovd-rheinland-pfalz-saarland@t-online.de

Sachsen

09120 Chemnitz, Annaberger Str. 166
Tel. 0371/2 80 40 00
Fax 0371/2 80 19 46

Sachsen-Anhalt

39124 Magdeburg, Moritzstr. 2 F
Tel. 0391/2 53 88 97
Fax 0391/2 53 88 98
info@sovd-sa-anh.de

Schleswig-Holstein

24103 Kiel, Muhliusstr. 87
Tel. 0431/98 38 80
Fax 0431/98 388-10
info@sovd-sh.de

Thüringen

99086 Erfurt, Ammertalweg 29
Tel. 0361/7 31 69 48
Fax 0361/7 31 69 48/49
sovd-thueringen@t-online.de

Die Patientenstellen des Sozialverbandes Deutschland e.V.



Servicestelle Patientenberatung Berlin

Landesverband Berlin-Brandenburg

Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Telefon 030 / 72 62 22 40 4

Kurfürstenstraße 131
10785 Berlin
Telefon 030 / 29 04 71 05

Sprechzeiten:
persönliche Beratungen nach telefonischer Absprache
E-Mail:
berlin@patientenstelle.info

Servicestelle Patientenberatung Hannover

Landesverband Niedersachsen

Herschelstraße 31
30159 Hannover

Telefon:
0511 / 7 01 48 73

Sprechzeiten:
persönliche Beratungen nach telefonischer Absprache
E-Mail:
hannover@patientenstelle.info

Servicestelle Patientenberatung Magdeburg

Landesverband Sachsen-Anhalt

Moritzstraße 2F 39124 Magdeburg Telefon:
0391 / 5 44 97 68

Sprechzeiten:
dienstags und donnerstags von 9 bis 16 Uhr (keine Terminabsprache erforderlich)
E-Mail:
magdeburg@patientenstelle.info

Sozialverband Deutschland ● Bundesgeschäftsstelle ● Stralauer Str. 63 ● 10179 Berlin ● www.sovd.de

